



# Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 15. August 2018<sup>1</sup> über die Einreise und die Visumerteilung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 8 Abs. 1 Fussnote und 3*

<sup>1</sup> Staatsangehörige von Staaten, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806<sup>2</sup> aufgeführt sind, unterstehen der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte.

<sup>3</sup> *Betrifft nur den französischen Text*

### II

Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

### III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>1</sup> SR 142.204

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, Fassung gemäss ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/850, ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 1.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang 2*  
(Art. 8 Abs. 4 Bst. a)

**Staaten, deren Staatsangehörige ab dem ersten Tag der  
Erwerbstätigkeit der Visumpflicht unterliegen**

Albanien

Bosnien und Herzegowina

Georgien

Kosovo

Moldau

Montenegro

Nordmazedonien

Serbien

Taiwan (Chinesisches Taipei)

Ukraine